

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Information des Kreises Stormarn

In der heutigen Ausgabe des Stormarner Tageblattes wird folgende Kreisverordnung bekanntgemacht:

- 2. Kreisverordnung vom 20. Juni 2012 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Jersbek vom 25. Februar 1970“

Ich weise auf die Vorschrift des § 19 Abs. 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung hin:

„Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde [...] geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat.“

Bad Oldesloe, 02. Juli 2012

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag
Klaus Kucinski

**2. Kreisverordnung vom 20. Juni 2012
zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Jersbek vom 25. Februar 1970“**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz
im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des Bebauungsplanes 19 der Gemeinde Jersbek sowie im angrenzenden bebauten
Bereich<

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Jersbek vom 25. Februar 1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1970 S. 47), zuletzt geändert durch die 1. Kreisverordnung vom 06. Oktober 1999 (Amtliche Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 14. Oktober 1999), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem der von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jersbek betroffene Teilbereich des Flurstück 102, Flur 6, Gemarkung Jersbek Gut sowie die angrenzenden Hofflächen und der Waldparkplatz auf der Nordwestseite des Oberteicher Weges auf Teilen der Flurstücke 101, 8/4, 8/2, 11/1, 19 der Flur 6 Gemarkung Jersbek Gut und der Flurstücke 2 und 6, Flur 3, Gemarkung Jersbek Gut und dem Flurstück 4 der Flur 8 Gemarkung Jersbek Gut.

Somit beginnt die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes an der nordwestlichen Ecke des Flurstückes 102 der Flur 6 Gemarkung Jersbek Gut und quert in nordwestlicher Richtung die Straße Oberteicher Weg. Hier verläuft die neue Grenze 20 m auf der Nordwestseite des Oberteicher Weges bis zum vorhandenen Waldparkplatz und umläuft diesen 40 m in der Tiefe und 40 m in der Breite und trifft anschließend wieder auf die Nordwestseite des Oberteicher Weges und folgt dieser für 150 m. Dann schwenkt die neue Abgrenzung nach Südosten und verläuft für 40 m an der nordöstlichen Grenze des Hofes am Oberteicher Weg Nr. 6 und schwenkt dort nach Südwesten um nach 25 m auf die nördliche Ecke des Flurstückes 8/5 der Flur 6 Gemarkung Jersbek Gut zu treffen. An dessen nördlicher Seite verläuft die Abgrenzung über 178 m bis zur nordwestlichen Ecke desselben Flurstückes. Ab hier folgt die neue Landschaftsschutzgebietsgrenze zuerst der Westseite des Flurstückes 101 der Flur 6 Gemarkung Jersbek Gut in nördlicher Richtung, dann der Westseite des Flurstückes 102 der Flur 6 Gemarkung Jersbek Gut und findet an der nordwestlichen Ecke des letztgenannten Flurstückes den Anschluss an den Ausgangspunkt des neuen Verlaufes der Landschaftsschutzgebietsgrenze.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bargteheide-Land in 22941 Bargteheide hinterlegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

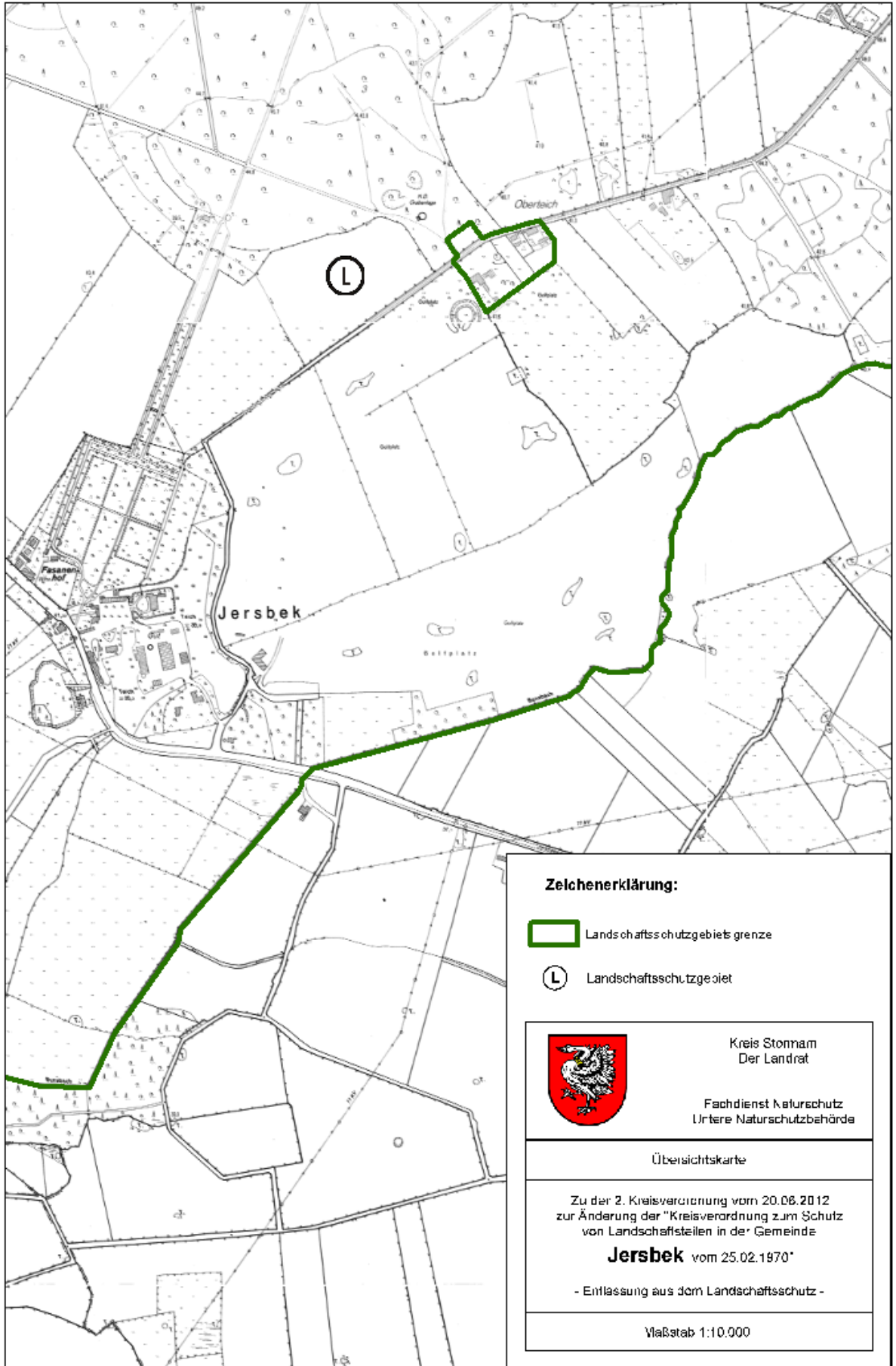
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.


Bad Oldesloe, 20. Juni 2012

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat



Zeichenerklärung:

 Landschaftsschutzgebietsgrenze

 Landschaftsschutzgebiet



Kreis Stommern
Der Landrat

Fachdienst Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde

Übersichtskarte

Zu der 2. Kreisverordnung vom 20.08.2012
zur Änderung der "Kreisverordnung zum Schutz
von Landschaftsteilen in der Gemeinde

Jersbek vom 25.02.1970*

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz -

Maßstab 1:10.000